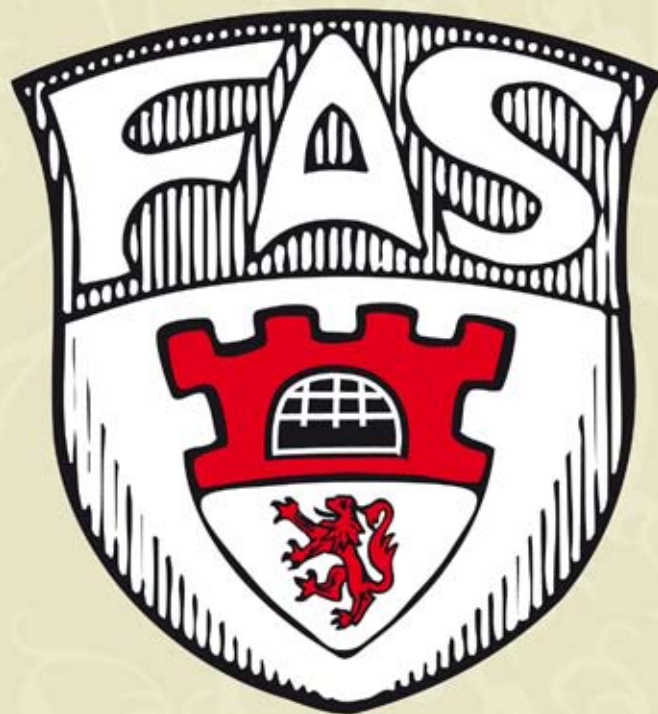


**FESTAUSSCHUSS  
PORZER KARNEVAL E.V.**

SESSION  
2011  
2012



# ***Zugrichtlinien***



# *Richtlinien*

für die Teilnahme am Rosensonntagszug  
in Porz am Rhein

# *2012*

**Präsident:** Stephan Demmer

**Zugleiter:** Harald Allmich  
Am Maarhof 18  
51145 Köln  
Telefon: 02203/1827496  
E-Mail: [harald.allmich@googlemail.com](mailto:harald.allmich@googlemail.com)

11. Auflage - Stand: 1.11.2011



## **Liebe Freunde des Porzer Rosensonntagszuges**

**Der Rosensonntagszug 2011 war der erste Umzug, den ich als Zugleiter in Allein-Verantwortung organisieren und durchführen durfte. Nicht zuletzt dem phantastischen Wetter ist es zu verdanken, dass er ein großer Erfolg wurde. Der Dank gilt neben meinen Vorstandskollegen allen Teilnehmern, die durch ihr Engagement und ihre Mithilfe zu diesem guten Gelingen beigetragen haben.**

**Ein paar Kleinigkeiten zur Beanstandung findet man immer und ich möchte natürlich weiterhin an einer ständigen Verbesserung dieses Events arbeiten.**

**Nun freue ich mich auch hinsichtlich des Rosensonntagszuges 2012 unter dem Motto „Poorz - ,ne Draum im Fastelovend“ auf eine gemeinsame Vorbereitungszeit. Jeder von uns trägt damit ein Stückchen Verantwortung für die organisierte und sichere Durchführung.**

**Im Anhang findet ihr eine Aufstellung der Richtlinien und Vorschriften wie sie dem FAS (Zugleiter) als Grundlage zur Erlaubniserteilung des Sonntagszuges vom Gesetzgeber und der Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung, zur Auflage gemacht werden.**

**Euer Zugleiter Harald Allmich**



## **Richtlinien für die Teilnahme am Porzer Rosensonntagszug**

**Den Herren und Damen Präsidenten bzw. 1. Vorsitzenden der ordentlichen und hospitierenden Mitgliedsgesellschaften Festausschuss Porzer Karneval sowie den benannten Verantwortlichen der teilnehmenden freien Gruppen zur Kenntnis.**

**Die Richtlinien enthalten die wesentlichen Unterstützungsleistungen des FAS sowie die Vorgaben durch die Zugleitung für die teilnehmenden Gruppen, Vereine und Gesellschaften am Rosensonntagszug (nachfolgend nur Teilnehmer genannt).**

**Alle Zugteilnehmer, insbesondere die Gruppenwarte, müssen die Richtlinien nachweislich zur Kenntnis bekommen.**



## Inhaltsverzeichnis

1. Unterstützung und Leistungen des FAS
2. Leistungen und Verpflichtungen der Teilnehmer
3. Versicherungen
4. Richtlinien für Personen mit ordnenden bzw. sichernden Aufgaben
5. Wurfmaterial
6. Richtlinien für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen
7. Richtlinien für Reiterstaffeln und Gespannführer
8. Zugweg und Zugablauf
9. Formulare
10. Schlussbemerkung



## 1. Unterstützung und Leistungen des FAS (Zugleitung)

- Organisation des Rosensonntagszuges, Beantragung und Einholung der notwendigen Genehmigungen.
- Planen, einrichten und sichern des Zugweges.
- Abstimmen des Zugweges und der Sicherheitsvorkehrungen mit den Ordnungsorganen (Polizei).
- Aufstellung des Zugplans, Bearbeitung der Anmeldungen zur Teilnahme, abhalten von Informationsveranstaltungen (Zugversammlungen)
- Organisation der medizinischen Notversorgung durch z. B. Feuerwehr, Rotes Kreuz o. ä.
- Übernahme der Haftpflichtversicherung für alle gemeldeten Teilnehmer.
- Gestellung von Musikkapellen.
- Durchführung, Begleitung und Verabschiedung des Rosen-sonntagszuges.

## 2. Leistungen und Verpflichtungen der Teilnehmer

- Für die unter Abschnitt 1 aufgeführten Unterstützungen des FAS müssen die Teilnehmer eine entsprechende Kostenbeteiligung übernehmen. Die Höhe hierfür richtet sich nach den in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmern und Fahrzeugen. Dieser Betrag ist zur 2. Zugversammlung fällig.
- Die Kostümierung der einzelnen Gruppen sollte möglichst dem jeweilig aktuellen Motto angeglichen sein.
- Laut Vorgabe der Stadt Köln ist die Bereitstellung von Gruppenwart, Wagenbegleiter und Ordnern in der geforderten Anzahl unbedingt einzuhalten.
- Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Verpackungsmaterial (Papiersäcke, Kartons, Becher, Dosen und vor allen Dingen Glas) nicht auf die Fahrbahn und Fußwege geworfen werden.



- Im Aufstellungsbereich soll beim Beladen der Festwagen das angelieferte Wurfmaterial - soweit es möglich ist - ohne Kartonage verstaut werden. (Restliche Leerkartonage kann u.a. bei den Fahrzeugen der städtischen Abfallwirtschaftsbetriebe entsorgt werden.)
- Werbung, auch an oder durch teilnehmende Wagen, ist verboten.
- Ebenfalls ist es untersagt, Wurfmaterial jeglicher Art oder Konfetti mit Raketen in die Luft zu schleudern.
- Die Verwendung von pyrotechnischen Körpern ist grundsätzlich verboten.
- Für Schäden, die durch nicht zugelassenes Wurfmaterial entstehen, haften die Teilnehmer oder die Gesellschaften/Vereine.
- Pünktliches Eintreffen aller Zugteilnehmer am Aufstellplatz ist verpflichtend.
- Besetzung der Festwagen und der Fußgruppen nur mit der durch die Zugleitung vertraglich genehmigte Personenanzahl.
- Keine Mitnahme anderer Fahrzeuge als von der Zugleitung genehmigt.
- Der Zug darf nicht durch unerlaubte Ständchen und Tänze aufgehalten werden.
- Wagen mit eigener Musikanlage müssen ihre Anlage anmelden. Dies ist auf der Anmeldung zu vermerken. Der FAS führt die Gebühren an die GEMA ab. Gesellschaften, die über gesonderte Vereinbarungen mit der GEMA verfügen, machen dies auf der Zuganmeldung kenntlich.
- Die Lautstärke der eigenen Beschallungsanlage darf keine gesundheitsgefährdenden Ausmaße für Zugteilnehmer und Zugbesucher annehmen.
- Bei Zuwiderhandlung behält sich der FAS angemessene Schritte vor. Die Teilnehmer müssen gegebenenfalls mit dem unmittelbaren Ausschluss von der Zugteilnahme oder Anzeige rechnen.



## 3. Versicherungen

Der FAS ist gegenüber der Stadt Köln - Amt für öffentliche Ordnung - verpflichtet, einen Versicherungsnachweis über die Abdeckung aller möglichen Regressansprüche zu erbringen. Es ist Pflicht des FAS, für alle gemeldeten Teilnehmer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung beinhaltet vom Zug ausgehende Schäden, im Rahmen des Zugweges, an Personen und Sachen. Eigenschad- und Personenschäden schließt diese Versicherung aus. Daher ist es ratsam, für etwaige Schäden persönlich oder über die Gesellschaft einen entsprechenden Schutz einzurichten.

Die Deckungssummen der vom FAS abzuschließenden Haftpflichtversicherung betragen je Schadensereignis, soweit zu den einzelnen Wagnissen nichts anderes bestimmt ist,

2.000 000,- bei Personenschäden

1.000 000,- bei Sachschäden

100 000,- bei Vermögensschäden

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der Deckungssumme.

Die vom FAS als Veranstalter abzuschließende Haftpflichtversicherung deckt Schäden ab, die von Zugteilnehmern verursacht werden, jedoch nicht einzelnen Personen oder Gruppierungen zugerechnet werden können. Soweit der Verursacher zu ermitteln ist (Gruppe, Verein, Gesellschaft oder Einzelperson), ist dieser vollumfänglich haftbar. Insbesondere ist der FAS nicht für Unfallschäden der Zugteilnehmer selbst versichert. Hier empfiehlt es sich für die teilnehmenden Vereine, Gruppen und Gesellschaften, einen gesonderten Versicherungsschutz zu vereinbaren.



## 4. Richtlinien für Personen mit ordnenden bzw. sichernden Aufgaben

### Gruppenwart

Jede am Zug teilnehmende Gruppe, Verein oder Gesellschaft, muss einen Verbindungsmann zur Zugleitung, den Gruppenwart, benennen, der während des gesamten Rosensonntagszug für den Zugleiter erreichbar sein muss. Diese Funktion ist von großer Bedeutung. Der Gruppenwart ist im Rahmen seiner Gruppe verantwortlich für die Einhaltung der Auflagen und einen reibungslosen Ablauf im Zug.

### Wagenbegleiter

(Sicherung der Fest-, Persiflage-, Bagagewagen und Traktoren)

Für die von den Teilnehmern im Zug mitgeführten Fahrzeuge müssen die Teilnehmer auf eigene Kosten Sicherungspersonal stellen, sogenannte „Wagenbegleiter“, und zwar pro Rad eines jeden Fahrzeugs. Das Sicherungspersonal muss unbedingt an dem zu sichernden Fahrzeug (Wagen/Traktor) in die Aufgaben eingewiesen werden. Die Wagenbegleiter erhalten vor Beginn des Zuges eine für ihre Tätigkeit sinnvolle, einheitliche Bekleidung der Gesellschaft, welche unbedingt während der gesamten Zugdauer getragen werden soll.

Nach dem Zug werden diese Kleidungsstücke an die jeweilige Gesellschaft zurückgegeben.

### Ordner

Zur Gewährleistung eines geordneten Veranstaltungsverlaufs haben die Gruppen pro 15 Teilnehmer jeweils 1 Ordner einzusetzen. Ordner sind durch eine einheitlich beschriftete Armbinde kenntlich zu machen.

# ZUGRICHTLINIEN 2012



**Name, Anschrift, Alter von Wagenbegleitern und Ordnern sowie die Mobil-Rufnummer des Gruppenwartes sind auf dem dafür vorgesehenen Anmeldebogen zu vermerken, der bis spätestens zur 3. Zugversammlung bei der Zugleitung vorliegen muss.**

**Das Mindestalter der Gruppenwarte, Wagenbegleiter und Ordner muss 18 Jahre betragen und sie müssen die ihnen anvertrauten Aufgaben ordnungsgemäß ausführen können. Die vorgenannten Personen müssen gesund sein und dürfen nicht unter Einwirkung von Medikamenten, Alkohol bzw. Drogen stehen.**



## 5. Wurfmaterial

Um Verletzungsgefahr zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass die Zugteilnehmer kein Wurfmaterial benutzen, durch das Personen oder Sachen verletzt sowie beschädigt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Nutzlast der Bagagewagen nicht überschritten wird. Im Bagagewagen dürfen während des Rosenmontagszuges keine weiteren Personen befördert werden, ausgenommen die von der Gesellschaft eingesetzten Fahrer und Ausgabekräfte. Es darf kein Wurfmaterial aus dem Fahrerhaus hinausgeworfen werden.

Als Wurfmaterial sind nur zugelassene Süßwaren, wie z. B. Kamelle, Kaugummi, kleine Tafeln Schokolade (max. 50 g), kleine Schachteln Pralinen, außerdem kleine Blumensträuße, kleine, verpackte Flaschen Kölnisch Wasser o. ä., sowie Stoffpuppen zu verwenden.

Den Weisungen entsprechend darf nur in Papier verpacktes Wurfmaterial im Rosenmontagszug verwendet werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Verpackungsmaterial (Papiersäcke, Kartons, Becher, Dosen und vor allen Dingen Glas) nicht auf die Fahrbahn und Fußwege geworfen werden.

Im Aufstellungsbereich soll beim Beladen der Festwagen das angelieferte Wurfmaterial - soweit es möglich ist - ohne Kartonage verstaut werden. (Restliche Leerkartonage kann bei den Fahrzeugen der städtischen Abfallwirtschaftsbetriebe entsorgt werden.)

Jegliche Werbung, auch an oder durch teilnehmende Wagen, ist verboten. Ebenfalls ist es untersagt, Wurfmaterial jeglicher Art oder Konfetti mit Raketen in die Luft zu schleudern.

Die Verwendung von pyrotechnischen Körpern ist grundsätzlich verboten, bei Zuwiderhandlung erfolgt Anzeige. Die Gesellschaft kann auch künftig von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Der Zugordner hat Weisung, das Wurfmaterial der Gesellschaften zu kontrollieren und nicht genehmigtes Material abladen zu lassen. Für Schäden, die durch nicht zugelassenes Wurfmaterial entstehen, haften die Teilnehmer oder die Gesellschaften.

Bei Zuwiderhandlung wird der betreffende Wagen sofort aus dem Rosenmontagszug herausgenommen.



## 6. Richtlinien für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S 481), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988) geändert worden ist.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

### §1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. Auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. Für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. Zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen oder
4. Auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.



Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.

(1) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl I S 1565; 1971 I S 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl I S 678) geändert worden ist, und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, wenn sie gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.



**(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Absatz 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.**

**(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn**

- 1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,**
- 2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und**
- 3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.**

## **§2 (aufgehoben)**

**Inhalt:**

**In der Forst- und Landwirtschaft dürfen Züge mit mehr als 3 Achsen**

- 1. mit einer Zgm mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h mit Fahrerlaubnissen der Klasse 5 mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,**
- 2. mit einer Zgm mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 32 km/h mit Fahrerlaubnissen der Klasse 3 mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden.**

**Mit Fahrerlaubnissen der Klasse 3 dürfen ferner Züge bestehend aus einer Zgm mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t mit einem oder zwei Anhängern gefahren werden.**



## § 3 (aufgehoben)

## § 4 (aufgehoben)

### **Inhalt:**

Führerscheinemuster in der vor dem 1.1.1989 geltenden Fassung dürfen noch unter Auflagen bis zum 31. 12.1989 ausgegeben werden.

## §5 (aufgehoben)

### **Inhalt:**

Änderung der 33. Ausnahmeverordnung.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

### **Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fz u FzKombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen.**

BMVBW/S 33/36.24.02-50 vom 18.7.2000, VkB1 2000 S 406, geändert im VkB1 2000 S 680. Für alle Fz, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO u StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die 2. StVR-AusnahmeVO vom 28.2.1989 sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO u der FeV zugelassen. Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fz durch den aaS sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fz Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden wird nachstehend der Wortlaut bekannt gegeben.



## Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO für alle Fz, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.

- für Zgm, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- u Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen FzKombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung u zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBl 1998 S 1235) veröffentlicht.

## Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
  - 1.1 BEfürFz (§18)
  2. Technische Voraussetzungen für Anh u ZugFz
    - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41)
    - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fz (§ 43)
    - 2.3 Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte (§ 32 u § 34)
    - 2.4 Räder u Reifen (§ 36)
    - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
    - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff)
  3. Betriebsvorschriften u Zugzusammenstellung
    - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
    - 3.2 Versicherungen
    - 3.3 Zugzusammenstellung
  4. Voraussetzungen für die FzFührers
    - 4.1 Mindestalter
    - 4.2 Führerschein (§ 5, § 6 FeV)
  5. Muster für ein Gutachten eines aaS



Wortlaut des Merkblattes

## 1. Zulassungsvoraussetzungen BEfürFz (§ 18)

Mit Ausnahme von Fz mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fz, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine BE erteilt sein. Ein entspr Nachweis (z.B. Kopie der ABE, EBE) muss ausgestellt sein. Für Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die BE nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Fz, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem aaS begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fz bestehen, wird vom aaS im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an FzTeilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zul Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte überschritten werden.

## 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und ZugFz

### Bremsausrüstung (§ 41)

Die Fz müssen entspr den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein aaS die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.



## **Einrichtungen zur Verbindung von Fz (§ 43)**

**Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zul. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen aaS positiv begutachtet und von der zust Stelle genehmigt wurde (entspr § 19 Abs 2 u 3). Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte (§ 32 u § 34)**

**Bei Verwendung der Fz auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 u § 34 zul Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte der Fz überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom aaS im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.**

## **Räder und Reifen (§ 36)**

**Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zul Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.**

## **Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)**

**Fz, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw Brüstungen und Ein- bzw Ausstiegen i.S. der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1 000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- u Einbauten müssen mit dem Fz fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Auf die jeweils zul Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (s Abschnitt 3.1). Ein- u Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- u Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fz befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fz muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.**



## Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff)

Die vorgeschriebenen oder für zul erklärte lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden u betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

## 3. Betriebsvorschriften u Zugzusammenstellung

### 3.1 Zul Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zul Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fz ohne BE mit besonders kritischem Aufbau u Fz, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fz, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fz, die auf Grund technischer Anforderungen (§ 2 Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie FzKombinationen bestehend aus Zgm u Anh.

Die jeweils zul Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 auf der Rückseite der Fz bzw FzKombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

### 3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fz muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fz im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.



## 3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen ZugFz mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul Gesamtgewicht, die zul Hinterachslast, die zul Anhängelast u die zul Stützlast am Kupplungspunkt des ZugFz müssen ausreichend sein, um den Anh mitführen zu können (s Angaben im FzSchein u in der Betriebsanleitung bzw im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des ZugFz muss für die aufzunehmende Anhängelast u Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anh geeignet sein;
- die FzKombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der FzKombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des ZugFz folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des ZugFz	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von ZugFz u Anh entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.



## 4. Voraussetzungen für die FzFührer

### 4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die FzFührer beträgt 18 Jahre.

### 4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zgm bis 32 km/h bbH u Anh, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR- Ausnahme- VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Abs 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31. 12. 1998 geltenden Fassung),

## 5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Gutachten gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen

mit/ [ ] ohne Personenbeförderung,  
Max \_\_\_\_\_ Sitzplätze; max. \_\_\_\_\_ Stehplätze

### 1. Fahrzeugidentifizierung

Fahrzeug- und Aufbauart

Hersteller

Fahrzeug-Ident-Nr:

Fabrikschild (Anbringungsort)

Betriebserlaubnis Nr

### 2. Beschreibung des Aufbaus mit Bilddokumentation



### 3. Fahrzeugdaten

Maße über alles: Länge: \_\_\_\_\_ mm;

Breite: \_\_\_\_\_ mm;

Höhe: \_\_\_\_\_ mm

Zulässiges Gesamtgewicht: \_\_\_\_\_ kg

Zulässige Achslast: vorn \_\_\_\_\_ kg; hinten: \_\_\_\_\_ kg

Zahl der Achsen: \_\_\_\_\_

Größenbezeichnung der Bereifung \_\_\_\_\_

Art der Betriebsbremse

Art der Feststellbremse \_\_\_\_\_

Lenkung: Lenkeinschlag  nicht begrenzt/

auf \_\_\_\_\_ Grad begrenzt

Art der mechanischen Verbindungseinrichtung

Zugöse

Zugkugelpkupplung

Bolzenkupplung

Sonstige Verbindungseinrichtung: Beschreibung:

Zuggabel, -deichsel, -rohr:

Originalzustand

geänderte Ausführung

Kupplungskugel

Bolzenkupplung

### 4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

4.1 Ein -/Ausstiege (Beschreibung, Maße): \_\_\_\_\_

---

---

---

---

4.2 Brüstung, Haltevorrichtung (Beschreibung, Maße, Lage):

---

---

---

---



## 5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer

### 5.1 Auf An- und Abfahrten

#### 5.1.1 sind die erforderlichen Leuchtenträger anzubringen

- vorn
- hinten
- keine

(kann bei Begleitfahrzeug  vor dem Fahrzeug/ hinter dem Fahrzeug /  
 vor der Fahrzeugkombination/  hinter der Fahrzeugkombination  
entfallen)

#### 5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

6 km/h/  25 km/h/ \_\_\_\_\_ km/h. Ein Geschwindigkeitsschild nach §  
58 StVZO  ist/  ist nicht erforderlich.

- sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen
- dürfen auf  dem Fahrzeug/  der Fahrzeugkombination
- Personen/  keine Personen befördert werden.

### 5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeignetes Zugfahrzeug verwendet werden.

5.2.1  Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.2  Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.

5.2.3  Das Zugfahrzeug muss mindestens ein tatsächliches Gesamtgewicht von

\_\_\_\_\_ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf eine Achse

\_\_\_\_\_ kg bei Wirkung der Betriebsbremse auf alle Räder haben.

Die Bremsverzögerung muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen.

5.2.4  Das Zugfahrzeug muss mit einer Verbindungseinrichtung in einer genehmigten und geeigneten Ausführung ausgerüstet sein:

D-Wert min.: \_\_\_\_\_ kN

V-Wert min.: \_\_\_\_\_ kN

Stützlast min.: \_\_\_\_\_ kN

5.2.5  Das Zugfahrzeug muss Verkehrs- und betriebssicher sein.



**5.3 [ ] Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.**

**5.4 Weitere Auflagen und Beschränkungen:**

**Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung,**

**5.5 Gültigkeitsdauer**

**Das Gutachten ist gültig bis zum \_\_\_\_\_ ,  
sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.**

**Anlage 1 zu Punkt 2 Bilddokumentation**

**Fahrzeugansicht 3/4 von vorne links**

**Fahrzeugansicht 3/4 von hinten rechts**

# ZUGRICHTLINIEN 2012



## Anmeldung für den Porzer Rosensonntagszug 2012

Für Nicht-Mitglieder des Festausschuß Porzer Karneval (FAS)  
oder für FAS-Mitglieder bei  
Nicht-Abführung der Brauchtumsabgabe

## Zugleiter

Harald Allmich  
Am Maarhof 18 · 51145 Köln  
Tel. 02203-1827496  
E-Mail: harald.allmich@googlemail.com

### Anmelder - Postanschrift -

Verein: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

### Gruppenwart:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

### Kurzbeschreibung der Darstellung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Folgende Tabelle bitte sorgfältig ausfüllen:

	Anzahl	Kosten	Bemerkung	Summe
Teilnahmegebühr	1	70,00 €		
Festwagen (mit Musik) <sup>1</sup>		125,00 €		
Festwagen mit Musik		142,50 €		
Bagagewagen		40,00 €		
Kutsche		50,00 €		
Pferde		20,00 €		
Erwachsene		11,00 €		
Kinder bis 14 Jahre		---		
Ordner		---		
Wagenbegleiter		---		

### Gesamtkosten:

<sup>1</sup> [ ] GEMA-Gebühren werden über einen Rahmenvertrag des Vereins abgeführt · Anmeldeschluss: 2. Zugversammlung  
Achtung: Die Teilnahme erfolgt nach Maßgabe der ausgehändigten und durch Unterschrift anerkannten Richtlinien

Vom Zugleiter auszufüllen

[ ] Abrechnung erfolgt

[ ] Richtlinien des Porzer Rosensonntagszuges 2011 unterzeichnet

Preisänderungen vorbehalten aufgrund evtl. vorgeschriebenen verstärkten Absicherungsmaßnahmen.

# ZUGRICHTLINIEN 2012



**Anmeldung für den  
Porzer Rosensonntagszug 2012**

**Wagenbegleiter und Ordner**

**Zugleiter**

Harald Allmich  
Am Maarhof 18 · 51145 Köln  
Tel. 02203-1827496  
E-Mail: harald.allmich@googlemail.com

**Anmelder - Postanschrift -**

Verein: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Nr.	Name	Vorname	Geb.-Datum	Bemerkung
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				

Abgabeschluss: 3. Zugversammlung

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Anmelders: \_\_\_\_\_

# ZUGRICHTLINIEN 2012



## Anmeldung für den Porzer Rosensonntagszug 2012

### Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen

### Zugleiter

Harald Allmich  
Am Maarhof 18 · 51145 Köln  
Tel. 02203-1827496  
E-Mail: harald.allmich@googlemail.com

#### Anmelder - Postanschrift -

Verein: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

#### Zugmaschine

Art des Fahrzeuges: \_\_\_\_\_

Hersteller: \_\_\_\_\_

Typ: \_\_\_\_\_

Baujahr: \_\_\_\_\_

Amtl. Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Bremsart: \_\_\_\_\_

Gewicht: \_\_\_\_\_

#### Fahrer

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Alter: \_\_\_\_\_

(Min. 18 Jahre)

Anschrift: \_\_\_\_\_

Führerscheinklasse: \_\_\_\_\_

#### Anhänger

Art des Fahrzeuges: \_\_\_\_\_

Identnummer: \_\_\_\_\_

Bremsart: \_\_\_\_\_

Gewicht: \_\_\_\_\_

Anzahl der zu befördernden Personen: \_\_\_\_\_

Abgabeschluss: 3. Zugversammlung

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Anmelders: \_\_\_\_\_

# ZUGRICHTLINIEN 2012



## Anmeldung für den Porzer Rosensonntagszug 2012 Angaben zu Fest-/Bagagewagen

jeweils 1x ausfüllen (ggf. den Vordruck entsprechend kopieren)

### Zugleiter

Harald Allmich

Am Maarhof 18 · 51145 Köln

Tel. 02203-1827496

E-Mail: harald.allmich@googlemail.com

#### Anmelder - Postanschrift -

Verein: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Die TÜV-Unterlagen für den Festwagen mit der Ident-Nummer \_\_\_\_\_ wurden bereits im Vorjahr abgegeben. An dem Festwagen wurden keine Änderungen vorgenommen, die eine Neuabnahme durch den TÜV erfordern. Die aktuelle TÜV-Abnahme wird in Kopie bis spätestens zur 3. Zugversammlung eingereicht.

Der Fahrzeugschein für die Zugmaschine /den Bagagewagen mit der Kfz-Nummer \_\_\_\_\_ wurde bereits im Vorjahr abgegeben. Das Fahrzeug ist für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und verfügt über eine aktuelle TÜV-Abnahme.

Der Führerschein des Fahrers \_\_\_\_\_ wurde bereits im Vorjahr abgegeben. Der Fahrer ist immer noch in Besitz der Fahrerlaubnis insbesondere für die erforderliche Führerscheinklasse.

Abgabeschluss: 3. Zugversammlung

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Anmelders: \_\_\_\_\_



## 7. Hinweise für Reiter, Reiterkorpsführer und Gespannführer der Teilnehmer im Rosensonntagszug

Für Reiter, Reitergruppen und Gespanne gelten besondere Richtlinien, die bei Bedarf beim Zugleiter bereitliegen. Es ist sicherzustellen, dass die vorgenannten Richtlinien von den in Frage kommenden Teilnehmern zur Kenntnis genommen werden. Bei der Anmeldung von Pferden zum Rosen-sonntagszug sind die entsprechenden Formulare zu nutzen.

## 8. Zugweg

- Der Ablauf des Porzer Karnevalsumzuges erfolgt weitgehend im gleichen Rahmen und Umfang wie im Vorjahr.
- Der Aufstellraum (Kölner Str. ab Erkerstr. einspurig, ab Urbacher Weg bis einschl. Hauptstr./Steinstr., für beide Fahrtrichtungen) wird ab ca. 9,00 Uhr gesperrt. Die Umleitung ist ausgeschildert und erfolgt über Urbacher Weg/Steinstr.
- Der Karnevalszug nimmt folgende Wegstrecke:

**Hauptstraße - Rathausstraße - Friedrich-Ebert-Ufer - Bennauerstraße - Hauptstraße - In der Adelenhütte - Poststraße - Mühlenstraße - Ernst-Mühlendyck-Straße - Hauptstraße - Karlstraße - über Kreisverkehr weiter Josefstraße bis zur Bergerstraße, dort Zugauflösung.**

- Die Verkehrssperrmaßnahmen für diesen Bereich erfolgen, abhängig vom Zuschaueraufkommen, im Zeitraum zwischen 10.00 und 12.00 Uhr.
- Auf die ausgeschilderte Umleitungsstrecke für die Ortsdurchfahrt Porz über Urbacher Weg - Deutzer Weg - Friedrichstraße - Klingerstraße - Kaiserstraße, dann weiter über Porz-Urbach und Porz-Wahn Richtung Zündorf, wird hingewiesen.
- Pünktliches Eintreffen aller Zugteilnehmer an dem zugewiesenen Aufstellplatz wird vorausgesetzt. Alle Fahrzeuge müssen bis 11.00 Uhr ihren Aufstellplatz erreicht haben. Zufahrt nur in Richtung des Zugweges. Fußgruppen und Musikkapellen bis spätestens 11.30 Uhr



- Besetzung der Fahrzeuge und Fußgruppen nur mit der durch die Zugleitung vertraglich genehmigten Personenzahl.
- Keine Mitnahme anderer Fahrzeuge als von der Zugleitung genehmigt.
- Der Zug darf nicht durch unerlaubte Ständchen und Tänze aufgehalten werden.
- Die Spitze des Rosensonntagszuges setzt sich um 11.45 Uhr in Bewegung und läuft ohne Pause den angegebenen Zugweg.
- Auf dem letzten Abschnitt des Zugweges (Josefstraße ca. 50 m vor Zugauflösung Ecke Bergerstraße) ist ab dem Spruchband „Werfen einstellen“ dieser Aufforderung unbedingt Folge zu leisten.
- Die Auflösung des Zuges kann in Richtung Bergerbrücke und Steinstraße erfolgen. Später, nachdem die Hauptstraße frei-gegeben ist, kann auch in diese Richtung abgefahren werden.

**Um Staus bei der Auflösung zu vermeiden, muss dem Sicherheitspersonal unbedingt Folge geleistet werden. Das Wagenpersonal bitte nach Verlassen der Zugauflösung aussteigen lassen. Der Auflösungsort muss unverzüglich geräumt werden.**

# ZUGRICHTLINIEN 2012





## 10. Schlussbemerkung

Der Porzer Rosensonntagszug erfordert eine gute Organisation und große Disziplin aller Teilnehmer. Haben Sie bitte deshalb Verständnis dafür, dass die Teilnehmerrichtlinien unbedingt einzuhalten sind. Jede Zuwiderhandlung könnte zu weiteren, verstärkten behördlichen Auflagen führen.

Auch wenn wir uns alle an diese Richtlinien zu halten haben, wünschen wir Ihnen viel Spaß an d' r Freud beim Rosensonntagszug.

Helfen Sie uns, einen für alle erfolgreichen, fröhlichen und unterhalt-samen Zug zu gestalten.

Bis zum Karnevalssonntag wünschen wir Ihnen eine schöne Session unter dem Motto:

**„Poorz - 'ne Draum im Fastelovend“**

Euer Festausschuss Porzer Karneval e.V.

Harald Allmich  
Zugleiter